



Federführung: Ratsbüro

Beteiligte(r): Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum
Eigenbetrieb Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Vehrenkemper

Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP 4

2014/0106/2

öffentlich

Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

15.07.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten und Folgekosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Zuständigkeitsordnung wird auf der Grundlage der §§ 58 Absatz 1 Satz 1 und 41 Absätze 2 und 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Beckum erlassen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Inhaltlich wird auf die Vorlagen 2014/0106 und 2014/0106/1 – Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum – verwiesen.

Weitere Änderungen und Ergänzungen der Zuständigkeitsordnung sind der als Anlage 1 beigefügten Synopse zu entnehmen. Die zusätzlichen Änderungen und Ergänzungen sind farbig hinterlegt. Hierbei handelt es sich um folgende Änderungen und Ergänzungen:

- Einführung einer Regelung für Auftragserweiterungen (Nachträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro.

Durch die Regelung soll erreicht werden, dass Nachträge in einem bestimmten Umfang im Verhältnis zur Auftragssumme die Entscheidung über die Auftragserweiterung ohne eine Entscheidung des zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister getroffen werden kann. Als gleitende Wertgrenze ist ein Wert des Nachtrages von mehr als 10 Prozent der ursprünglichen Auftragssumme vorgesehen.

Beispiele:

- Ursprungsauftrag 51.000 Euro, Nachtragsaufträge von mehr als 5.100 Euro in der Entscheidungskompetenz des zuständigen Ausschusses.
- Ursprungsauftrag 110.000 Euro, Nachtragsaufträge von mehr als 11.000 Euro unter politischer Beteiligung.

Die gleitende Wertgrenze gilt bis zu einer ursprünglichen Auftragssumme von bis zu 200.000 Euro. Ab diesem Auftragswert gilt eine feste Wertgrenze von 20.000 Euro für Nachtragsaufträge.

Übersteigt die Auftragssumme zusammen mit einem oder mehreren Nachtragsaufträgen erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro, soll ebenfalls die gleitende Wertgrenze gelten.

Beispiel: Ursprungsauftrag 46.000 Euro, Nachtragsaufträge von mehr als 4.600 Euro (Gesamtauftragssumme damit über 50.600 Euro) in der Entscheidungskompetenz des zuständigen Ausschusses.

- Anpassung des Betrags für die politische Zuständigkeit für die Entscheidung über Grundstücksgeschäfte bei Wohnbaugrundstücken auf 85.000 Euro (Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses).

Die Neufassung ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Anlage(n):

1. Synopse
2. Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum